

## **Rechtsanwaltsvorbehalt und Gewerbeordnung: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Löschung einer Gewerbeanmeldung für juristische Dienstleistungen ab**

Vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz wurde auf Antrag einer Juristin folgender Gewerbewortlaut in das Gewerberegister eingetragen: *„Juristische Dienstleistungen, insbesondere juristische Recherche, Konzeption und Korrektur von anwaltlichen Schreiben, Vertragsentwürfen, Schriftsätzen aller Art zur Eingabe bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, all dies ausschließlich im Auftrag von RechtsanwältInnen zu deren weiteren eigenverantwortlichen Verwendung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit“*. Auf Anregung der Oö. Rechtsanwaltskammer wurde diese Eintragung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich für nichtig erklärt und die Löschung aus dem Gewerberegister verfügt. Begründet wurde dies in der Hauptsache damit, dass der eingetragene Gewerbewortlaut vom Vorbehalt der Rechtsanwaltsordnung (RAO) erfasst sei, welche grundsätzlich nur von Rechtsanwälten ausgeführt werden dürfen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Juristin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei der angemeldeten Tätigkeit um ein freies Gewerbe handle, welches nicht vom Vorbehalt der RAO umfasst sei. Es würden gerade keine Beratungen und Vertretungen des rechtssuchenden Publikums erfolgen, sondern ausschließlich Vorarbeiten für Rechtsanwälte erbracht werden.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war:

Die Rechtsanwaltsordnung (RAO) behält die umfassende berufsmäßige Parteienvertretung den Rechtsanwälten vor. Daher sind diese Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Um welche Tätigkeiten es sich dabei konkret handelt, wird von der RAO näher bestimmt. Demnach erstreckt sich das Vertretungsrecht eines Rechtsanwaltes auf alle Gerichte und Behörden und umfasst die Befugnis zur berufsmäßigen Parteienvertretung in

allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten. Es wird auf das typische Berufsbild von Rechtsanwälten und die traditionellerweise von diesen ausgeübte Tätigkeit abgestellt. Vom Vorbehalt erfasst wird die rechtliche Beratung und Vertretung im weitesten Ausmaß und Umfang, der denkbar ist. Auch ein Tätigwerden „ausschließlich im Auftrag von Rechtsanwälten und deren weiteren eigenverantwortlichen Verwendung“ und somit gegebenenfalls nur mittelbar über einen Anwalt bestehender Klientenkontakt fallen darunter. Ebenso ist auf Basis der Strafbestimmung in der RAO betreffend die sog. „Winkelschreiberei“ festzuhalten, dass bereits die gewerbsmäßige Ausübung einzelner oder einer einzigen den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit unter diesen Straftatbestand fallen würde.

Hinsichtlich des Berufsschutzes von Anwälten ist hier als wesentlicher Aspekt zu beachten, dass es sich bei den gegenständlichen juristischen Tätigkeiten auch um solche handelt, die typischerweise in den Aufgabenkreis eines unter der Verantwortung eines Rechtsanwaltes und bei diesem beschäftigten Rechtsanwaltsanwärters fallen würden und daher das in der RAO zugrunde gelegte Ausbildungssystem von Rechtsanwälten gefährdet werden könnte.

Unter Berücksichtigung des Wortlautes und des Zweckes des Rechtsanwaltsvorbehalts werden die angemeldeten Tätigkeiten – zumindest zum Teil – vom Vorbehalt erfasst und war daher die Löschung im Gewerbeverzeichnis zu verfügen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-851192](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).